

Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: I. Quartal 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie die Ausgabe für das erste Quartal 2009 des Longial Newsletters „Betriebliche Altersversorgung im Blick“. Neben unseren gewohnten Informationen zu juristischen Neuerungen thematisieren wir die Sicherheit der Betriebsrente in Zeiten der Finanzkrise.

Sollten Sie zu diesen und weiteren Themen rund um die betriebliche Altersversorgung Fragen haben oder eine tiefer greifende Beratung benötigen, stehen Ihnen unsere Pensionsexperten gerne zur Verfügung.

Wenn Ihnen unser Newsletter gefällt, dürfen Sie ihn gerne weiterempfehlen!

Wir wünschen Ihnen informative Unterhaltung.

Ihre Longial-Geschäftsleitung

Zum Inhalt:

1. **Finanzmarktkrise: Wie sicher sind die Betriebsrenten und deren Finanzierung? (mehr lesen)**
2. **Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartner bei der Altersversorgung (mehr lesen)**
3. **Ausgliederung auf „Rentnergesellschaft“ höchstrichterlich für zulässig erklärt (mehr lesen)**



Impressum

Herausgeber:
Longial GmbH

E-Mail und Web:
info@longial.de,
www.longial.de

Longial GmbH
Postfach 10 35 65, 40026 Düsseldorf
Telefon 02 11 49 37-76 00, Telefax 02 11 49 37-76 31

Überseering 35, 22297 Hamburg
Telefon 0 40 63 76-21 32, Telefax 0 40 63 76-44 46



Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: I. Quartal 2009

1. Finanzmarktkrise: Wie sicher sind die Betriebsrenten und deren Finanzierung?

In Zeiten der Finanzkrise bewährt sich aus Sicht der Arbeitnehmer der abgestufte Sicherungsmechanismus der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Denn die Pensionszusagen sind mit Netz und doppeltem Boden geschützt.

Nach § 1 Betriebsrentengesetz haftet für die Verschaffung der zugesagten Leistungen immer der Arbeitgeber. Das gilt auch dann, wenn die Versorgung nicht direkt über ihn erfolgt. Zusätzliche Sicherungssysteme gewährleisten die Versorgungssicherheit bei Insolvenz externer Durchführungswege oder des Arbeitgebers selbst.

Je nach Durchführungsweg haftet

- zunächst ein Lebensversicherer (Pensionskasse, Direktversicherung), dessen Geschäftsgebaren und damit auch Leistungsfähigkeit durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kontrolliert wird. Sollte dennoch eine Insolvenz eintreten, so kommt als Auffanglösung Protektor, der Sicherungsfonds der deutschen Versicherungswirtschaft, zum Einsatz¹.
- zunächst ein Kassen- oder Fondsvermögen (Unterstützungskasse, Pensionsfonds), wenn dieses erschöpft ist der Arbeitgeber. Sollte dessen Insolvenz eintreten, springt der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) ein.
- in vollem Umfang der Arbeitgeber (Direktzusage) mit seinem eigenen Vermögen, und zwar unabhängig davon, ob dieses Vermögen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung von Pensionsverpflichtungen aufgebaut worden ist (CTA-Modelle, Rückdeckung). Sollte der Arbeitgeber insolvent werden, übernimmt der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG).

Aus Arbeitnehmersicht kann daher in Bezug auf die Sicherheit der Betriebsrenten weitestgehend Entwarnung gegeben werden. Arbeitgeber müssen sich allerdings fragen, ob sie durch die Anlage des Versorgungsvermögens in dem Durchführungsweg, für den sie sich früher einmal entschieden haben, nunmehr in der Finanzkrise Probleme bekommen. Diese können sich in Deckungslücken, die zu bilanzieren oder zumindest offenzulegen sind, oder in Nachschüssen zu Versorgungseinrichtungen, die unmittelbar auch zu Liquiditätseinbußen führen können, auswirken. Unternehmer sollten die bestehenden Anlageinstrumente für das Versorgungsvermögen gerade vor dem aktuellen Hintergrund sehr genau prüfen und sich im Zweifel kompetent beraten lassen.

Soweit Lebensversicherungen die Rolle der Anlageinstrumente übernehmen (Direktversicherung, Pensionskasse, Rückdeckungsversicherung), ist die Gefahr der Beschädigung des gebildeten Vermögens durch die Finanzkrise relativ gering. Grund sind die strikte Versicherungsaufsicht und die restriktiven Kapitalanlagevorschriften. Als Auswirkung der Finanzkrise kann sich selbstverständlich ein Druck auf die Überschussbeteiligung der Lebensversicherer entwickeln, jedoch sind Garantieleistungen incl. Garantiezins sichergestellt.

¹ Der Sicherungseinrichtung Protektor haben sich alle wesentlichen Lebensversicherer und Wettbewerbs-Pensionskassen angeschlossen.



Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: I. Quartal 2009

Vor allem bei jüngeren Versorgungszusagen, die in der Form der sog. beitragsorientierten Leistungszusage erteilt worden sind, teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Risiko: Für den garantierten Teil geht der Arbeitgeber in die Haftung, während den Arbeitnehmer potenzielle Risiken und Chancen aus der Überschussbeteiligung treffen. Ein Grund mehr, die Versorgungslandschaft im Unternehmen darauf zu untersuchen, ob es weiteres Potenzial für die Umstellung von Leistungszusagen auf beitragsorientierte Leistungszusagen gibt.

In den Fällen, in denen Arbeitgeber anderweitiges Versorgungsvermögen extern dotiert (Unterstützungskasse, Pensionsfonds) oder intern aufgebaut (Direktzusage mit CTA) haben, hängt die Frage nach den Auswirkungen der Finanzkrise ersichtlich von Art und Zusammensetzung des gebildeten Vermögens ab. Wurde im Extremfall in der Vergangenheit zum Zwecke kurzfristiger Bilanzoptimierung in ein nahezu undifferenziertes Aktienportfolio mit hoher Ertragschance, aber gleichzeitig hohem Risiko investiert, so kann es durch die Finanzkrise zu einem erheblichen Wertverlust kommen, der auch bilanziell durchschlagen und entsprechende Verluste mit sich bringen kann. Das erhöht selbstverständlich das Insolvenzrisiko des Unternehmens. Ist das Investment hingegen in ein Anlageportfolio erfolgt, dessen kurz-, mittel- und langlaufende Fristigkeiten und Fälligkeiten unter Berücksichtigung von Risikopuffern auf diejenigen der Pensionsverpflichtungen abgestimmt wurden (Asset Liability Management – ALM)², dürften die Auswirkungen der Finanzkrise schon wegen eines spürbaren Anteils an schwankungsarmen Papieren nicht so gravierend ausfallen.

Kein Weg führt selbstverständlich an der Tatsache vorbei, dass eine Krise an den Finanzmärkten sich bei den Unternehmen in deren Finanzanlagen auswirken wird, auch und insbesondere in den Finanzanlagen, die für Versorgungszwecke gebildet sind.

Stellenweise wird vor diesem Hintergrund die Frage laut, ob denn in der Vergangenheit getroffene Entscheidungen für eine Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen sich nun als falsch erweisen. Wenn man unterstellt, dass die Entscheidung für eine Finanzanlage (zur Deckung einer Verpflichtung) an Stelle einer Erweiterungs- bzw. Wachstumsinvestition rational getroffen wurde, können die eingetretenen Schwierigkeiten an den Finanzmärkten diese Entscheidung nicht pauschal in Frage stellen. Denn auch die Alternativinvestition hätte unter Risiko stattgefunden, und es ist keineswegs ausgemacht, dass sie in der Finanzkrise zu besseren Ergebnissen geführt hätte.

² Damit hat sich das Unternehmen als Anleger ähnlich verhalten wie ein Lebensversicherer, der unter aufsichtsrechtlicher Kontrolle genau dieses auch tut.



Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: I. Quartal 2009

➤ Fazit

Während die Arbeitnehmer sich um die Erfüllung ihrer Leistungsansprüche wenig Sorgen machen müssen, kann die Finanzkrise bei Zusagen mit Arbeitgeber-Garantie erhebliche Auswirkungen auf das angesammelte Versorgungsvermögen haben. Das kann sich dann in einer bilanziellen Belastung des Arbeitgebers bemerkbar machen, vor allem in einer Bilanz nach IFRS oder nach den geplanten neuen HGB-Vorschriften BilMoG. Ob dies den Arbeitgeber in eine wirtschaftliche Schieflage bringt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allen Arbeitgebern, auch und insbesondere den Gesellschafter-Geschäftsführern von GmbHs, ist anzuraten, die Ausgestaltung ihrer Versorgungsregelungen im Sinne der Zukunftsfestigkeit mit Hilfe eines bAV-Beraters zu überprüfen.

Autor: Dr. Paulgerd Kolvenbach, Sprecher der Geschäftsführung Longial

[zurück](#)

2. Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartner bei der Altersversorgung

Auf europäischer Ebene war bereits im April 2008 ein erstes richtungweisendes Urteil vom Europäischen Gerichtshof zur Gleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern in der betrieblichen Altersversorgung ergangen. Nunmehr hat auf nationaler Ebene erstmals das Bundesarbeitsgericht am 14.01.2009 entschieden, dass der Hinterbliebene einer eingetragenen Lebenspartnerschaft genauso zu behandeln ist, wie ein hinterbliebener Ehegatte, auch wenn in der zugrunde liegenden Versorgungszusage eine Leistung nur für hinterbliebene Ehegatten vorgesehen ist.

Das Urteil hat Auswirkungen für alle Versorgungsmodelle, die Hinterbliebenenleistungen für Ehegatten vorsehen, für eingetragene Lebenspartner aber nicht. Es besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, dass eingetragene Lebenspartner Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen geltend machen können. Voraussetzung für etwaige Ansprüche ist aber, dass für den Zeitraum ab 01.01.2005 (Gleichstellung bei der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung) noch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Versorgungsberechtigten und dem Versorgungsschuldner bestand. Die Entscheidung lässt allerdings offen, was unter Rechtsverhältnis konkret zu verstehen ist. Es wird die Frage aufgeworfen, ob dazu ein Arbeitsverhältnis erforderlich ist oder ob es auch reicht, wenn bereits Rentenleistungen bezogen werden oder der Arbeitnehmer mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden ist.

Das Urteil betrifft zunächst und vornehmlich die Arbeitgeber, die die Zusagen erteilt haben, jedoch ist nicht auszuschließen, dass auch externe Versorgungsträger, bei denen Arbeitgeber die Altersversorgung durchführen lassen, direkt vom Berechtigten in Anspruch genommen werden können.

Autorin: Anja Sprick, Rechtsanwältin Longial

[zurück](#)



Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: I. Quartal 2009

3. Ausgliederung auf „Rentnergesellschaft“ höchstrichterlich für zulässig erklärt

Das BAG hat am 11.03.2008 bestätigt, dass die Ausgliederung von Versorgungsverpflichtungen nach dem Umwandlungsrecht auf eine sogenannte „Rentnergesellschaft“ zulässig ist. Unternehmenszweck einer Rentnergesellschaft ist die Durchführung bzw. Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung. In der Praxis geht diese Maßnahme oft mit dem Verkauf einzelner operativer Gesellschaften oder mit der Ausgliederung einzelner Geschäftsbereiche auf andere Gesellschaften einher.

Aus Arbeitgebersicht erfreulich ist die Klarstellung durch das BAG, dass eine Zustimmung ausgeschiedener Arbeitnehmer mit unverfallbaren Anwartschaften, der Leistungsempfänger oder des PSVaG zur Ausgliederung nicht erforderlich ist.

Das BAG stellt allerdings auch klar, dass der bislang versorgungspflichtige Arbeitgeber die „Rentnergesellschaft“ finanziell so ausstatten muss, dass sie die laufenden Renten zahlen und die gesetzlich vorgesehenen Anpassungen vornehmen kann. Das BAG begründet diese finanzielle Ausstattungspflicht mit umwandlungsrechtlichen Vorschriften zum Gläubigerschutz und aus den Nebenpflichten als ehemaliger Arbeitgeber. Für eine ausreichende Finanzierung fordert das BAG die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen anhand der in der Versicherungswirtschaft zur Anwendung kommenden Sterbetafeln. Es lässt aber die Anwendung eines höheren Zinssatzes zu. Ob daher die Ausgliederung gegenüber anderen Auslagerungsmöglichkeiten im Rahmen eines CTA, Pensionsfonds, einer Liquidationsversicherung etc. günstiger ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Verletzt ein Arbeitgeber seine finanzielle Ausstattungspflicht, so wird die Ausgliederung dadurch nicht unwirksam. Allerdings besteht neben der 10-jährigen, umwandlungsrechtlich begründeten Haftung des Arbeitgebers ggf. auch eine Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber den Versorgungsberechtigten.

Autor: Bernd Wilhelm, Rechtsanwalt Longial

[zurück](#)

